

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Schulhausordnung

Gültig seit 1. August 2005

Schulhausordnung der Einwohnergemeinde Kestenholz.

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 16. 02.1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen dieser Schulhausordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsatz

¹ Die vorliegende Schulhausordnung bestimmt in erster Linie das von den Schülern während ihres Aufenthaltes im Schulhaus und auf den Schulanlagen zu beachtende Verhalten.

² Die Schüler sind verpflichtet, sich an diese Schulhausordnung zu halten, sowie entsprechenden Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulhausabwartes nachzukommen.

³ Alle übrigen Benützer des Schulhauses und der Schulanlagen haben sich im Sinne dieser Schulhausordnung zu verhalten.

II Fahrräder und andere Fahrgelegenheiten

2 Fahrräder

¹ Schülern der 1. bis 4. Klasse der Primarschule wird aus Sicherheitsgründen geraten, nicht mit dem Fahrrad zu Schule zu fahren. Die Verantwortung liegt bei den Eltern.

² Auf der ganzen Schulanlage ist das Fahren und Abstellen von Fahrrädern nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen erlaubt.

³ Fahrräder sind in dem dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen.

⁴ Schüler haben nur Zugang zum Unterstand, um ihr eigenes Fahrrad abzustellen bzw. abzuholen.

⁵ Das Abstellen der Fahrräder erfolgt auf eigenes Risiko.

3 Andere Fahrgelegenheiten

- ¹ Aus Sicherheitsgründen wird vom Gebrauch von Kickboards, Inline-Skates, Rollbrettern und ähnlichen Sportgeräten auf dem Schulweg abgeraten. Die Verantwortung liegt bei den Eltern.
- ² Diese Fahrgelegenheiten sind an dem von der Schulleitung bestimmten Ort zu deponieren. Dies erfolgt auf eigenes Risiko.
- ³ In sämtlichen Gebäuden ist der Gebrauch von Kickboards, Inline-Skates, Rollbrettern und ähnlichen Sportgeräten strikte untersagt.

III. Verhalten im Schulhaus

4 Allgemeine Verhaltensregeln

- ¹ Die Schulanlagen dürfen von den Schülern frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden, das Schulhaus beim ersten Läuten.
- ² Kleider und Schuhe sind von Schnee und Schmutz zu befreien, bevor das Schulhaus betreten wird.
- ³ Die Schulzimmer dürfen grundsätzlich nur mit Hausschuhen betreten werden.
- ⁴ Lärmen, Umherrennen und Geländerrutschen sind untersagt.
- ⁵ In den Garderoben ist auf die nötige Ordnung zu achten.
- ⁶ Es wird auf ein anständiges und diszipliniertes Verhalten geachtet.
- ⁷ In den Schulgebäuden dürfen keine Kaugummis konsumiert werden.
- ⁸ Persönliche Geräte (Handy, MP-3 Player, Gameboys, usw.) sind von den Schülerinnen und Schülern auf dem ganzen Schulhausareal auszuschalten und zu verstauen. In Betrieb gehaltene Geräte können nach vorgängigem Hinweis eingezogen und zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten zurückbehalten werden. Jegliche Ton- und Bildaufnahmen im Schulhaus sind verboten.
- ⁹ Die Lehrperson kann für den Unterricht weitere Regeln anwenden.
- ¹⁰ Für die Einhaltung dieser Regeln sind die Lehrpersonen zuständig.

5 Werkraum

Im Werkraum dürfen die Schüler nur unter Aufsicht einer Lehrperson arbeiten.

6 Haftung für Schäden

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie, beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter aufzukommen.

7 Lehrerschaft

Die Lehrpersonen sind gehalten, das Schulhaus erst nach den in ihrer Obhut stehenden Schülern zu verlassen.

IV. Verhalten in der Mehrzweckhalle und auf den übrigen Schulanlagen

8 Turnhalle und Lehrschwimmbecken

¹ Die Turnhalle und das Lehrschwimmbecken dürfen nicht mit Strassenschuhen oder nassen Turnschuhen betreten und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzt werden.

² In den Gängen und Nebenräumen der Mehrzweckhalle darf nicht mit dem Ball gespielt werden.

³ Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat im Duschaum zu erfolgen, damit das Wasser nicht in die Garderobe getragen wird.

9 Schulanlagen

¹ Es dürfen keine Steine, Schneebälle oder Sportbälle gegen das Schulhaus und die Mehrzweckhalle geworfen werden.

² Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfalleimer zu werfen.

³ Der Rasenplatz darf nicht betreten werden, wenn die entsprechenden Verbotstafeln aufgestellt sind.

⁴ Es darf auf der ganzen Schulanlage nicht auf den Boden gespuckt werden.

V. Pausen

10 Pausen

¹ Die Pausen sind pünktlich einzuhalten.

² Grundsätzlich haben sich die Schüler während der grossen Pause im Freien aufzuhalten. Ausnahmen werden durch die Lehrerschaft bewilligt.

³ Ohne Erlaubnis darf die Schulanlage während den Pausen nicht verlassen werden.

⁴ Nasse Rassenflächen dürfen nicht betreten werden.

⁵ Die Lehrerschaft ist verpflichtet, für eine ausreichende Pausenaufsicht zu sorgen.

VI. Suchtmittel / Gewalt

11 Rauchen, Alkohol, Drogen, Gewalt

¹ Schülern ist das Rauchen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum auf der gesamten Schulanlage verboten.

² Gewalttätiges Verhalten und das Mitführen von Waffen oder gefährlicher, waffenähnlicher Gegenstände ist auf der gesamten Schulanlage verboten.

VII. Disziplinarmaßnahmen

12 Vollzugsverordnung

Verstösse gegen diese Hausordnung ziehen Disziplinarmaßnahmen gemäss § 29 bis § 32 der Schulordnung nach sich.

VIII. Fundgegenstände

13 Aufbewahrungs- und Verwertungsordnung

¹ Fundgegenstände sind einer Lehrperson oder dem Schulhausabwart abzugeben.

² Sie werden vom Schulhausabwart aufbewahrt und allenfalls in den Schaukästen ausgestellt.

³ Nicht abgeholte Fundgegenstände werden Ende Schuljahr verwertet.

IX. Schlussbestimmungen

14 Verantwortlichkeit

¹ Lehrerschaft, Schulhausabwart und Schulleitung sorgen für die Einhaltung der in dieser Schulhausordnung enthaltenen Vorschriften.

² Beim Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schulpflicht erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Schulhausordnung.

³ Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Schulhausordnung den Schülern durch die Lehrpersonen ihren wesentlichen Inhalten nach bekanntzugeben bzw. in Erinnerung zu rufen.

15 Inkrafttreten

Diese Schulhausordnung tritt nach dessen Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. August 2005 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen
am 21. Februar 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi

Änderungen

Änderung Punkt 4, Absatz 8 beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz am 10. September 2007.